Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen

Inhalt

- Vorbemerkungen
- Hinweise für die Berücksichtigung von Differenzierungen in Ausbildungsordnungen
- Abschnitt A: Zwischenprüfung
- Abschnitt B: Abschlussprüfung
- Abschnitt C: „Gestreckte Abschlussprüfung“

Anhang

Übersicht über Prüfungsinstrumente

Vorbemerkungen

Die vorliegende Empfehlung ersetzt die Empfehlung des Hauptausschusses vom 11. Februar 1980 zur Vereinheitlichung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen. Sie ist Grundlage für die Arbeit in Ordnungsverfahren.

Die Empfehlung erstreckt sich auf die Regelung von Prüfungsanforderungen für Zwischenprüfungen, für Abschlussprüfungen und Gestreckte Abschlussprüfungen. Sie ist folgendermaßen aufgebaut:

Die Bezeichnungen der zu regelnden Sachverhalte sind eingerahmt aufgeführt. Sie sind in dieser Empfehlung der Übersichtlichkeit halber dargestellt, erscheinen jedoch nicht im Verordnungstext.

Die Regelung des Sachverhaltes ist in Normalschrift gehalten. Es handelt sich hierbei um Formulierungen für die Ausgestaltung des Verordnungstextes. Die in Klammern gesetzten Ziffern beziehen sich auf die Absätze im entsprechenden Paragraphen im Verordnungstext.

Erläuterungen sind kursiv gesetzt.

Der Empfehlung liegt folgendes Begriffsverständnis zugrunde:

Prüfungsbereich: Strukturelement zur Gliederung von Prüfungen. Prüfungsbereiche orientieren sich an Tätigkeitsfeldern der Berufspraxis. Jeder Prüfungsbereich wird durch eine Beschreibung der nachzuweisenden Qualifikationen (erste Ebene) und die Angabe von Gebieten bzw. Tätigkeiten (zweite Ebene) präzisiert.

Das **Prüfungsinstrument** beschreibt das Vorgehen des Prüfens und den Gegenstand der Bewertung. Für jeden Prüfungsbereich sind die Prüfungsinstrumente festzulegen, wobei auch Kombinationen möglich sind. Dies ist insbesondere beim Betrieblichen Auftrag und bei der Arbeitsaufgabe der Fall.

Hinweise für die Berücksichtigung von Differenzierungen der Ausbildung in den Prüfungsanforderungen

Soweit die Ausbildungsordnung inhaltliche Differenzierungen vorsieht, sind diese in der Abschlussprüfung entsprechend zu berücksichtigen. Das Ausmaß hängt dabei vom Grad der Differenzierung ab.

a) Differenzierung in Fachrichtungen
Über Fachrichtungen erfolgen auf einzelne berufliche Aufgabenbereiche ausgerichtete Differenzierungen im Qualifikationsprofil, die sowohl im Berufsbild als auch im Ausbildungsrahmenplan ausgewiesen sind. Für jede Fachrichtung sind die Prüfungsanforderungen eigenständig und inhaltlich differenziert nach Maßgabe dieser Empfehlung - Abschnitt B - festzulegen.

b) Differenzierung in Schwerpunkte
Schwerpunkte ermöglichen es, einen Teil der identischen Berufsbildpositionen in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern zu absolvieren, wobei die Ausbildungsinhalte jeweils unterschiedlich sind. Sie führen jedoch nicht zu Differenzierungen im Berufsbild. Für alle Schwerpunkte sind dementsprechend die Prüfungsbereiche und die nachzuweisenden Qualifikationen identisch. Eine Berücksichtigung der Schwerpunkte kann innerhalb der Prüfungsbereiche anhand von unterschiedlichen Gebieten bzw. Tätigkeiten - in denen die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen – erfolgen; in begründeten Fällen auch durch unterschiedliche Prüfungsbereiche.

c) Differenzierung in Wahlqualifikationen
Je nach Art und Umfang der Wahlqualifikationen können hierfür eigenständige Prüfungsbereiche oder eine Differenzierung auf Ebene der nachzuweisenden Qualifikationen und/oder Gebieten/Tätigkeiten innerhalb von ansonsten einheitlichen Prüfungsbereichen erforderlich sein.

Einsatzgebiete
Einsatzgebiete führen zu keinen inhaltlich-qualitativen Differenzierungen in Ausbildungsordnungen und somit auch nicht in Prüfungsanforderungen und folglich auch nicht zu unterschiedlichen nachzuweisenden Qualifikationen. Dies schließt jedoch eine Berücksichtigung des Einsatzgebietes als thematische Grundlage für die von den Prüfungsausschüssen zu beschließenden Prüfungsaufgaben nicht aus.

ABSCHNITT A

ZWISCHENPRÜFUNG

§ ...
Zwischenprüfung

Ziel und Zeitpunkt der Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zum/zur … [Anfang, Mitte oder Ende] des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Bei Ausbildungsberufen mit zweijähriger Ausbildungsdauer soll sich die Zwischenprüfung auf die für das erste Ausbildungsjahr ausgewiesenen Ausbildungsinhalte erstrecken, bei Ausbildungsberufen mit drei- bzw. dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer zusätzlich noch auf die Ausbildungsinhalte des dritten Ausbildungshalbjahres. Bei kaufmännischen Berufen sollen die Inhalte des 1. Ausbildungsjahres prüfungsrelevant sein.

Gegenstand der Zwischenprüfung

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage (...) für das/die ... Ausbildungs(halb)jahr(e) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Prüfungsbereiche

(3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich/in den Prüfungsbereichen
...
...
statt.

Der Prüfungsbereich der Zwischenprüfung ist auf der Grundlage ihres Gegenstandes (vgl. Absatz 2) so konkret zu bezeichnen, dass sich eine über die Auflistung der nachzuweisenden Qualifikationen hinausgehende weitere Präzisierung durch die Benennung von Gebieten/Tätigkeiten erübrigt.

Die Zwischenprüfung kann bis zu zwei berufsbezogene Prüfungsbereiche umfassen. In diesem Fall ist für jeden Prüfungsbereich gesondert aufzuführen, welche Qualifikationen in ihm nachzuweisen sind.

Präzisierung der Prüfungsbereiche, Prüfungsinstrumente und Prüfungsdauer

(4) Für den Prüfungsbereich (Name) bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
a). ...
b). ...
c) ...
kann;

2. der Prüfling soll....(Prüfungsinstrument, ggf. Kombinationen) durchführen (oder ein anderes entsprechendes Verb);

3. die Prüfungszeit beträgt ...Minuten/Stunden.

Prüfungsinstrument/e, Prüfungsdauer und ggf. Anzahl der Aufgaben sind festzulegen. Umfasst die Zwischenprüfung mehrere Prüfungsbereiche, so sind diese Festlegungen für jeden Prüfungsbereich zu treffen.

Die Gesamtdauer der Zwischenprüfung soll insgesamt nicht weniger als 1 Stunde und nicht mehr als 7 Stunden betragen. Sofern nur schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen sind, soll die Gesamtdauer 120 Minuten nicht überschreiten.

Abschnitt B

ABSCHLUSSPRÜFUNG

§ ...
Abschlussprüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

Prüfungsbereiche	
(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen 1. ..., 2. ..., ..., x. Wirtschafts- und Sozialkunde.	*Die Abschlussprüfung soll nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf Prüfungsbereiche, einschließlich des Prüfungsbereichs Wirtschafts- und Sozialkunde, umfassen. Für die Prüfungsbereiche sind aussagekräftige Bezeichnungen zu wählen, die nicht mit Bezeichnungen von Berufsbildpositionen identisch sein dürfen.*
Präzisierung der Prüfungsbereiche, Prüfungsinstrumente und Prüfungsdauer	
(3) Für den Prüfungsbereich … (Name) bestehen folgende Vorgaben: 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er a) ..., b) ..., ..., x) .... kann;	*<u>Ebene 1:</u> Präzisierung des Prüfungsbereichs über eine Auflistung der für den Prüfungsbereich wesentlichen und nachzuweisenden Qualifikationen.* *Die Aufzählung kann auch im Fließtext erfolgen.*
2. [eine der nachstehenden Varianten]	*<u>Varianten zur weiteren Präzisierung (sofern erforderlich):</u> <u>Ebene 2:</u> Die weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt optional über eine Auflistung von Gebieten oder Tätigkeiten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen.*
dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete/Tätigkeiten zugrunde zu legen: a) …, b) …, … und n) …;	*Wenn alle genannten Gebiete/Tätigkeiten vorkommen müssen*

dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete/Tätigkeiten zugrunde zu legen: a) …, b) …, … und n) …; andere Gebiete/Tätigkeiten können zugrunde gelegt werden, wenn sie in gleicher Breite und Tiefe die in Satz 1 genannten Nachweise ermöglichen;	*Wenn alle genannten Gebiete/Tätigkeiten vorkommen müssen, einzelne aber durch (ungenannte) gleichwertige ersetzt werden können*
hierfür ist aus folgenden Gebieten/Tätigkeiten auszuwählen: a) …, b) …, … und n) …;	*Wenn bei der Aufgabenstellung nur unter den genannten Gebieten/Tätigkeiten eine Auswahl getroffen werden kann*
hierfür ist aus folgenden Gebieten/Tätigkeiten auszuwählen: a) …, b) …, … und n) …; andere Gebiete/Tätigkeiten können gewählt werden, wenn sie in gleicher Breite und Tiefe die in Satz 1 genannten Nachweise ermöglichen;	*Wenn unter den genannten Gebieten/Tätigkeiten eine Auswahl getroffen werden kann, einzelne aber durch (ungenannte) gleichwertige ersetzt werden können*
hierfür ist aus folgenden Gebieten/Tätigkeiten a) …, b) …, … und n) …; auszuwählen, wobei die Gebiete/Tätigkeiten …, … und … in der Auswahl enthalten sein müssen;	*Wenn unter den genannten Gebieten/Tätigkeiten eine Auswahl getroffen werden kann und bestimmte der genannten Gebiete/Tätigkeiten aber auf jeden Fall vorkommen müssen*
3. der Prüfling soll ...(Prüfungsinstrument, ggf. Kombinationen) durchführen (oder ein anderes angemessenes Verb);	*Für jeden Prüfungsbereich sind das Prüfungsinstrument, ggf. Kombinationen und die Prüfungsdauer festzulegen. Diese Festlegung erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.*

4. die Prüfungszeit beträgt … Minuten/Stunden.	*Die Gesamtzeit aller Prüfungsbereiche, in denen ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen sind, darf insgesamt und pro Tag 300 Minuten nicht überschreiten.* *Die Zeitdauer für jeden einzelnen Prüfungsbereich, in dem ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen sind, beträgt mindestens 45 Minuten.* *Die Gesamtdauer aller Prüfungsbereiche, in denen die Prüfungsleistungen in Form einer Arbeitsprobe und/oder Arbeitsaufgabe erbracht werden, soll eine Stunde nicht unterschreiten und sieben Stunden nicht überschreiten (exklusive Vorbereitungs-/Nachbereitungszeit).* *Für Prüfungsbereiche, in denen die Prüfungsleistungen in Form eines Prüfungsprodukts/Prüfungsstücks oder eines Betrieblichen Auftrags erbracht werden, kann die zeitliche Dauer abweichend hiervon festgelegt werden; sie soll nur in begründeten Ausnahmefällen die Dauer von 24 Stunden überschreiten.* *Die Prüfungszeit für* *a. das situative Fachgespräch soll höchstens 20 Minuten, bei mehreren insgesamt höchstens 30 Minuten,* *b. das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 30 Minuten,* *c. das fallbezogene Fachgespräch sowie die Gesprächssimulation (exklusive Vorbereitungszeit) höchstens 30 Minuten* *d. sowie für die Präsentation höchstens 15 Minuten* *betragen.* *Bei Kombinationen von b) und d) sowie von c) und d) sollen 30 Minuten insgesamt nicht überschritten werden.* *Auch bei weiteren Kombinationen innerhalb eines Prüfungsbereichs muss die Verhältnismäßigkeit der Prüfungsdauer gewahrt werden.*

(4) Für den Prüfungsbereich … (Name) bestehen folgende Vorgaben: … (5) Für den Prüfungsbereich … (Name) bestehen folgende Vorgaben: …	*Erläuterungen analog zu den Erläuterungen zu Absatz 3)*
(x) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben: 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann; 2. der Prüfling soll ... (Prüfungsinstrument, ggf. Kombinationen) durchführen (oder ein anderes angemessenes Verb); 3. die Prüfungszeit beträgt …Minuten.	
Gewichtung	
(x + 1) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten: Prüfungsbereich (Name) ... Prozent ... ... Prozent ... ... Prozent Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent	*Soweit Wirtschafts- und Sozialkunde um berufsspezifische Inhalte ergänzt wird, können bis zu 20 Prozentpunkte vergeben werden.*
Bestehensregelung	
(x+2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“, 2. in mindestens [Gesamtanzahl -1] Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und 3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.	*OHNE SPERRFACHWIRKUNG*
Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“, 2. im Prüfungsbereich [Name] mit mindestens „ausreichend“, 3. in mindestens [Gesamtanzahl -2] der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.	*MIT SPERRFACHWIRKUNG*

Mündliche Ergänzungsprüfung

(x+3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

Erfolgt die mündliche Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsbereich, der mehrere Prüfungsinstrumente beinhaltet, wird die mündliche Prüfung ausschließlich auf das Prüfungsinstrument „schriftliche Aufgaben“ bezogen. Voraussetzung ist, dass für die „schriftliche Aufgaben“ eigenständige Prüfungsanforderungen und eine eigenständige Gewichtung vorliegt.

ABSCHNITT C

ABSCHLUSSPRÜFUNG, DIE IN ZWEI ZEITLICH AUSEINANDER FALLENDEN TEILEN DURCHGEFÜHRT WIRD („GESTRECKTE ABSCHLUSSPRÜFUNG“)

§ ...
Abschlussprüfung

Durch die „Gestreckte Abschlussprüfung“ (GAP) sollen die zur beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des BBiG gehörenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, d.h. die beruflichen Kompetenzen, welche am Ende der Berufsausbildung erwartet werden und zum Handeln als Fachkraft befähigen, in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen geprüft werden. Teil 1 der GAP kann daher nur Kompetenzen zum Gegenstand haben, welche bereits auch Teil der final zu betrachtenden Handlungskompetenz sind. Teil 1 unterscheidet sich insoweit von der Zwischenprüfung. Letztere dient zur Mitte der Ausbildung lediglich der Ermittlung des Ausbildungsstandes.

Um eine unangemessene Erhöhung des Prüfungsaufwandes zu vermeiden, sollte

zunächst stets festgelegt werden, welche Kompetenzen zur Feststellung der „Berufsfähigkeit“ gehören. Hierfür ist die notwendige Prüfungszeit festzulegen. Erst in einem zweiten Schritt sollte geprüft werden, welche Teile davon bereits zu einem früheren Zeitpunkt abschließend geprüft werden können. Danach ist die für die beiden Teile erforderliche Prüfungszeit festzulegen.

Durch die Trennung in zwei Teile soll keine wesentliche Erhöhung der Prüfungsdauer erfolgen (maximal 10% höher als wenn die Abschlussprüfung punktuell erfolgen würde).

Ziel der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinander fallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.
Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, in Teil 2 der Abschlussprüfung nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschlussprüfung mit … [20 bis 40] Prozent, Teil 2 der Abschlussprüfung mit … [60 bis 80] Prozent gewichtet.

§ ...
Teil 1 der Abschlussprüfung

Zeitpunkt von Teil 1 der Abschlussprüfung

(1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll zum/zur … [Anfang, Mitte oder Ende] des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Für die Erläuterungen siehe Kapitel A „Zwischenprüfung“

Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung

(2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage ... für das/die ... Ausbildungs(halb)jahr(e) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Prüfungsbereiche, Präzisierung der Prüfungsbereiche, Prüfungsinstrumente und Prüfungsdauer

sind wie bei der Abschlussprüfung nach Abschnitt B zu regeln.

Für die Erläuterung siehe Kapitel B „Abschlussprüfung“

(3) Für den Prüfungsbereich … (Name) bestehen folgende Vorgaben:

(4) Für den Prüfungsbereich … (Name) bestehen folgende Vorgaben:

(x) Für den Prüfungsbereich … (Name) bestehen folgende Vorgaben:

Gewichtung

(x+1) Der/die Prüfungsbereich/e in Teil 1 ist/sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich (Name) .... Prozent

n. Prüfungsbereich (Name) .... Prozent

Die Summe der Gewichtungen des Prüfungsbereichs/der Prüfungsbereiche muss dem festgelegten Gesamtgewicht von Teil 1 entsprechen (vgl. Abschnitt C, § …Teil 1 der Abschlussprüfung, Absatz 2).

§ ...
Teil 2 der Abschlussprüfung

Gegenstand der Prüfung

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Für die Erläuterung siehe Kapitel B „Abschlussprüfung“

Prüfungsbereiche, Präzisierung der Prüfungsbereiche, Prüfungsinstrumente und Prüfungsdauer

sind wie bei der Abschlussprüfung nach Abschnitt B zu regeln.

(3) Für den Prüfungsbereich … (Name) bestehen folgende Vorgaben:

(4) Für den Prüfungsbereich … (Name) bestehen folgende Vorgaben:

(x) Für den Prüfungsbereich … (Name) bestehen folgende Vorgaben:

Gewichtung

(x+1) Die Prüfungsbereiche in Teil 2 sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich (Name) .... Prozent
…
…
n. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent

Die Summe der Gewichtungen der Prüfungsbereiche muss dem festgelegten Gesamtgewicht von Teil 2 entsprechen (vgl. Abschnitt C, § …Teil 1 der Abschlussprüfung, Absatz 2).

Soweit Wirtschafts- und Sozialkunde um berufsspezifische Inhalte ergänzt wird, können bis zu 20 Prozentpunkte vergeben werden.

Bestehensregelung

(x+2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens [Gesamtanzahl -1] Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

OHNE SPERRFACHWIRKUNG

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich [Prüfungsbereich aus Teil 2] mit mindestens „ausreichend“,
3. im Ergebnis von Teil 2 der

MIT SPERRFACHWIRKUNG

Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,

4. in mindestens [Gesamtanzahl -2] der übrigen Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

Mündliche Ergänzungsprüfung

(x+3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der in Teil 2 der Abschlussprüfung mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nur in den Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung zulässig.

Erfolgt die mündliche Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsbereich, der mehrere Prüfungsinstrumente beinhaltet, wird die mündliche Prüfung ausschließlich auf das Prüfungsinstrument „schriftliche Aufgaben“ bezogen. Voraussetzung ist, dass für die „schriftliche Aufgaben“ eigenständige Prüfungsanforderungen und eine eigenständige Gewichtung vorliegt.

Anlage zur Empfehlung für die Regelung von Prüfungs-anforderungen in Ausbildungsordnungen

Katalog von Prüfungsinstrumenten

1. Vorbemerkungen

Für jeden Prüfungsbereich wird ein Prüfungsinstrument festgelegt.
Es können auch mehrere Prüfungsinstrumente innerhalb eines Prüfungsbereiches miteinander kombiniert werden.
In diesem Fall sind Prüfungszeiten für jedes Prüfungsinstrument festzulegen.
Eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente ist nur vorzunehmen, wenn mit den unterschiedlichen Prüfungsinstrumenten verschiedene Kompetenzen nachgewiesen werden sollen.
Das/die gewählte/n Prüfungsinstrument/e für einen Prüfungsbereich muss/müssen es ermöglichen, dass die Prüflinge anhand von zusammenhängenden Aufgabenstellungen Leistungen zeigen können, die den Anforderungen („ dabei soll der Prüfling zeigen, dass er …“) entsprechen.
Die Anforderungen aller Prüfungsbereiche und die dafür jeweils vorgesehenen Prüfungsinstrumente müssen insgesamt für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit in dem jeweiligen Beruf geeignet sein.

2. Prüfungsinstrumente

Schriftliche Aufgaben
Der Prüfling bearbeitet schriftlich berufstypische Aufgaben. Dabei entstehen Ergebnisse wie z.B. Lösungen zu einzelnen Fragen, Geschäftsbriefe, Stücklisten, Schaltpläne oder Bedienungsanleitungen. Bewertet werden die fachliche Richtigkeit der Lösungen sowie das Verständnis für fachliche Zusammenhänge. Zusätzlich können auch die Beachtung formaler Aspekte wie Gliederung, Aufbau und Stil bewertet werden (z.B. wenn ein Geschäftsbrief zu erstellen ist).

Fachgespräch
In einem Fachgespräch werden Fachfragen und fachliche Sachverhalte erörtert. Es handelt sich um die Diskussion von Problemen, Lösungen oder Vorgehensweisen. Es können folgende spezifische Ausprägungen unterschieden werden:

Fallbezogenes Fachgespräch
- Gesonderte eigene Prüfungsanforderungen, daher eigene Gewichtung

Auftragsbezogenes Fachgespräch

- Keine gesonderten eigenen Prüfungsanforderungen, sondern bezieht sich auf dieselben Prüfungsanforderungen wie der Betriebliche Auftrag oder das Prüfungsprodukt/Prüfungsstück
- Erfolgt nach der Durchführung des Betrieblichen Auftrags oder des Prüfungsprodukts/Prüfungsstücks

Situatives Fachgespräch

- Keine gesonderten eigenen Prüfungsanforderungen, sondern bezieht sich auf dieselben Prüfungsanforderungen wie die Arbeitsaufgabe
- Findet während der Aufgabendurchführung statt, um das Handeln besser verstehen zu können

Gesprächssimulation

Die Gesprächssimulation ist ein mündliches Rollenspiel. Der Prüfling agiert dabei in seiner künftigen beruflichen Funktion, während in der Regel ein Prüfer / eine Prüferin die Rolle des Gesprächspartners übernimmt. Dies kann ein inner- oder außerbetrieblicher Kunde, ein Gast, ein Mitarbeiter im Mitarbeitergespräch u.ä. sein. Dabei kann dem Prüfling die Möglichkeit gegeben werden, sich anhand von Unterlagen auf die Situation / Gesprächssimulation vorzubereiten und diese während des Gesprächs zu nutzen. Gegenstand der Bewertung können z.B. fachliche Kompetenzen, Kundenorientierung oder kommunikative Kompetenzen wie etwa Auftreten oder sprachlicher Ausdruck sein. Die Gesprächssimulation wird vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

Präsentation

Der Prüfling stellt in einem Vortrag ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln einen berufstypischen Sachverhalt, berufliche Zusammenhänge oder die Lösung einer vorab gestellten Aufgabe dar und beantwortet ggf. auf den Vortrag bezogene Verständnisfragen. Gegenstand der Bewertung können z.B. fachliche und kommunikative Kompetenzen, die Form der Darstellung, Präsentationstechnik sein. Die Präsentation wird vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

Prüfungsprodukt/Prüfungsstück

Der Prüfling erhält die Aufgabe, ein berufsspezifisches Produkt zu fertigen. Beispiele für ein solches Prüfungsprodukt/Prüfungsstück sind ein Metall- oder Holzerzeugnis, ein Computerprogramm, ein Marketingkonzept, eine technische Zeichnung, ein Blumenstrauß etc. Zu bewerten ist das Arbeitsergebnis. Während des Arbeitsprozesses kontrolliert eine Aufsichtsperson, ob der Prüfling selbstständig arbeitet und keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet. Die Aufsichtsperson muss nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

Arbeitsprobe
Der Prüfling erhält die Aufgabe, eine berufstypische Arbeit durchzuführen. Es kann sich beispielsweise um eine Dienstleistung oder eine Instandhaltung handeln. Der Prüfungsausschuss bewertet die Arbeits-/Vorgehensweise und das Arbeitsergebnis. Die Durchführung der Arbeitsprobe erfolgt in Anwesenheit des Prüfungsausschusses.

Der Betriebliche Auftrag und die Arbeitsaufgabe sind keine Prüfungsinstrumente; zu deren Bewertung werden in der Regel mehrere Prüfungsinstrumente festgelegt.

Betrieblicher Auftrag
Der Betriebliche Auftrag besteht aus einer im Ausbildungsbetrieb anfallenden berufstypischen Arbeit. Er wird vom Betrieb vorgeschlagen und muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Durchgeführt wird der Betriebliche Auftrag im Betrieb bzw. beim Kunden.
Bewertet werden die prozessrelevanten Kompetenzen, Arbeitsergebnisse und/oder Arbeits-/ Vorgehensweisen. Grundlage der Bewertung sind die Instrumente Auftragsbezogenes Fachgespräch, Präsentation und/oder Schriftliche Aufgaben. Es ist zusätzlich möglich, eine Dokumentation, praxisbezogene Unterlagen und die Inaugenscheinnahme des Arbeitsergebnisses in die Bewertung mit einzubeziehen. Sofern die Dokumentation Teil des berufstypischen Arbeitsergebnisses ist, kann eine eigenständige Bewertung erfolgen.

Arbeitsaufgabe
Die Arbeitsaufgabe besteht aus einer vom Prüfungsausschuss entwickelten berufstypischen Aufgabe, bei der im Gegensatz zur Arbeitsprobe und zum Prüfungsprodukt/Prüfungsstück auch die prozessrelevanten Kompetenzen bewertet werden.
Darüber hinaus können auch Arbeitsergebnisse und/oder Arbeits-/ Vorgehensweisen bewertet werden. Grundlage der Bewertung sind die Instrumente Situatives Fachgespräch, Präsentation und/oder Schriftliche Aufgaben. Es ist zusätzlich möglich, eine Dokumentation, praxisbezogene Unterlagen, eine Beobachtung der Durchführung und die Inaugenscheinnahme des Arbeitsergebnisses in die Bewertung mit einzubeziehen. Sofern die Dokumentation Teil des berufstypischen Arbeitsergebnisses ist, kann eine eigenständige Bewertung erfolgen.